

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008 **Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 2008** **2. Stück**

2. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (8. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (XIX. Gp. RV 586 AB 634) [CELEX Nr. 32005L0036]
 3. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (XIX. Gp. RV 588 AB 636)
 4. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird (XIX. Gp. RV 587 AB 635)
 5. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (18. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (XIX. Gp. RV 585 AB 633) [CELEX Nr. 32005L0036]
 6. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) geändert wird (XIX. Gp. RV 589 AB 637) [CELEX Nr. 32005L0036]
-

2. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (8. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“

2. In § 5 Abs. 1 werden der Ausdruck „Inländer“ durch den Ausdruck „inländische Staatsangehörige“, der Ausdruck „Inländern“ durch den Ausdruck „inländischen Staatsangehörigen“ und der Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „Diplom, das“ durch die Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „zusätzlicher Erfordernisse“ durch den Ausdruck „von Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „zusätzlichen Erfordernisse“ durch den Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

6. An die Stelle des § 5 Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder

3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. 04. 2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erlassen.“

7. In § 96a Abs. 1 wird die Wortfolge „und Wahl- und Pflegekindern“ durch die Wortfolge „, Wahl- und Pflegeeltern und von Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ ersetzt.

8. In § 96a Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(einschließlich Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Klammerausdruck „(einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

9. Nach § 197a wird folgender § 197b samt Überschrift eingefügt:

„§ 197b

Umsetzungshinweise

Durch § 5 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt.“

10. In § 199 Abs. 2 Z 7 entfällt der Ausdruck „§ 190 Abs. 2,“.

11. Dem § 199 Abs. 2 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. § 5 samt Überschrift, § 96a Abs. 1 und 4 und § 197b samt Überschrift in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 mit 1. September 2007.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

3. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl. Nr. 67, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wortfolge „Die Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.135,70	1.185,60	1.235,60	1.385,70	1.730,30
2	1.149,50	1.208,10	1.265,70	1.423,20	-
3	1.163,40	1.230,70	1.295,50	1.460,70	-
4	1.177,00	1.253,30	1.325,80	1.498,10	-
5	1.190,70	1.275,90	1.355,70	1.536,00	-
6	1.204,40	1.298,10	1.385,70	1.576,00	-
7	1.218,40	1.320,60	1.415,70	1.617,30	-
8	1.232,00	1.343,10	1.445,60	-	-
9	1.245,70	1.365,80	1.475,60	-	-
10	1.259,60	1.388,30	1.505,70	-	-
11	1.273,20	1.410,80	1.536,00	-	-
12	1.287,20	1.433,20	1.568,00	-	-
13	1.300,60	1.455,50	-	-	-
14	1.314,60	1.478,10	-	-	-
15	1.328,30	1.501,00	-	-	-
16	1.342,20	1.523,40	-	-	-
17	1.355,70	1.586,10	-	-	-
18	1.369,60	-	-	-	-

3. Die Tabelle im § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.235,60	1.210,80	1.185,60	1.160,50	1.135,70
2	1.265,70	1.235,60	1.208,10	1.178,50	1.149,50
3	1.295,50	1.260,70	1.230,70	1.195,80	1.163,40
4	1.325,80	1.285,70	1.253,30	1.213,20	1.177,00
5	1.355,70	1.310,80	1.275,90	1.230,70	1.190,70
6	1.385,70	1.335,90	1.298,10	1.248,20	1.204,40
7	1.415,70	1.360,50	1.320,60	1.265,70	1.218,40
8	1.445,60	1.385,70	1.343,10	1.283,30	1.232,00
9	1.475,60	1.410,80	1.365,80	1.300,60	1.245,70
10	1.505,70	1.435,70	1.388,30	1.318,30	1.259,60
11	1.536,00	1.460,70	1.410,80	1.335,90	1.273,20
12	1.568,00	1.485,80	1.433,20	1.353,30	1.287,20
13	1.600,70	1.510,90	1.455,50	1.370,90	1.300,60
14	1.635,00	1.536,00	1.478,10	1.388,30	1.314,60
15	-	1.562,50	1.501,00	1.405,90	1.328,30
16	-	1.589,80	1.523,40	1.423,20	1.342,20
17	-	1.643,60	1.586,10	1.440,80	1.355,70
18	-	-	-	1.458,40	1.369,60

4. Die Tabelle im § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1			2.454,10	2.979,20	4.005,10	5.685,30
2		2.089,90	2.526,80	3.074,60	4.214,40	6.000,90
3	1.653,80	2.163,00	2.599,40	3.169,50	4.423,30	6.316,30
4	1.725,60	2.235,20	2.694,70	3.378,50	4.738,80	6.632,40
5	1.798,50	2.308,30	2.789,90	3.587,30	5.054,00	6.947,80
6	1.871,30	2.381,20	2.884,40	3.796,50	5.369,60	7.263,20
7	1.944,10	2.454,10	2.979,20	4.005,10	5.685,30	-
8	2.017,20	2.526,80	3.074,60	4.214,40	6.000,90	-
9	2.089,90	2.599,40	3.169,50	4.423,30	-	-

5. Im § 43 wird der Betrag „162,3 Euro“ durch den Betrag „165,5 Euro“ ersetzt.

6. Im § 43 werden der Betrag „136,90 Euro“ durch den Betrag „140,10 Euro“ und der Betrag „173,90 Euro“ durch den Betrag „178,00 Euro“ ersetzt.

7. Im § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „47,20 Euro“ durch den Betrag „48,30 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „123,90 Euro“ durch den Betrag „126,80 Euro“,
- c) in Z 3a der Betrag „115,60 Euro“ durch den Betrag „118,30 Euro“,
- d) in Z 3b der Betrag „148,60 Euro“ durch den Betrag „152,10 Euro“.

8. Im § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „184,70 Euro“ durch den Betrag „189,00 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „237,60 Euro“ durch den Betrag „243,20 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „290,30 Euro“ durch den Betrag „297,10 Euro“.

9. Die Tabelle im § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.348,20	1.488,10	1.616,60	1.728,70	-
2	1.369,50	1.514,30	1.665,30	1.781,20	1.935,70
3	1.390,30	1.540,40	1.713,60	1.833,90	2.003,30
4	1.411,70	1.567,40	1.763,30	1.886,30	2.070,20
5	1.432,70	1.595,90	1.812,00	1.938,80	2.167,60
6	1.466,10	1.672,40	1.911,30	2.044,40	2.330,80
7	1.517,40	1.750,60	2.013,90	2.172,50	2.494,60
8	1.571,00	1.830,40	2.116,30	2.300,60	2.658,20
9	1.628,20	1.910,00	2.234,60	2.449,00	2.821,50
10	1.688,20	1.989,00	2.352,90	2.597,00	2.984,80
11	1.749,10	2.068,40	2.471,50	2.745,20	3.148,40
12	1.810,30	2.178,30	2.589,50	2.893,60	3.311,90
13	1.871,20	2.287,50	2.708,60	3.041,60	3.475,50
14	1.932,30	2.397,30	2.826,60	3.190,00	3.639,00
15	2.017,20	2.506,70	2.945,00	3.338,10	3.802,60
16	2.101,90	2.604,30	3.049,00	3.470,00	3.966,10
17	2.186,80	2.705,60	3.158,20	3.607,60	4.130,30
18	-	-	-	-	4.357,30

10. § 52b lautet:

„Abweichend vom § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	679,00	725,90	770,70
II	611,20	653,90	693,50
III	543,00	581,10	616,50
IV	474,90	508,20	539,90
V	407,50	435,20	462,20

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	498,10	532,30	565,10
II	464,00	496,30	526,60
III	381,80	408,90	433,40
IV	339,90	363,80	386,70
V	228,70	244,10	259,00
VI	190,60	203,50	216,00

3. für Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	241,60	263,90	284,30
II	203,80	221,20	236,20
III	170,10	183,90	196,30
IV	141,90	154,20	163,50
V	102,20	110,30	117,60

11. Im § 52c wird der Betrag „74,00 Euro“ durch den Betrag „75,70 Euro“ ersetzt.

12. Im § 90 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.

13. Im § 124 erhalten der bisherige Abs. 4 (eingefügt mit LGBL Nr. 68/2005) und die bisherigen Abs. 5 und 6 die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

14. Dem § 124 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 3/2008 treten in Kraft:
§ 35 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43 (in der Fassung der Z 6), § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c und der Entfall des dritten Satzes im § 90 Abs. 4 mit 1. Jänner 2007.

(9) § 43 in der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBL Nr. 3/2008 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

4. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) wird nach der den § 48 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 48a Einmalzahlung für das Jahr 2007“,

b) lautet die die Überschrift zum 9. Abschnitt des 2. Hauptstücks (§§ 65 bis 69) betreffende Zeile:

„9. Abschnitt (aufgehoben)“,

c) lauten die §§ 106 und 107 betreffenden Zeilen:

„§ 106 (aufgehoben)

§ 107 (aufgehoben)“.

2. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin oder des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.“

3. Im § 32 Abs. 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

4. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstituts hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.“

5. Nach § 41 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weitere zeichnungsberechtigte Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(3b) Die Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstituts ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte allein über das Konto verfügungsberechtigt ist.“

6. Nach § 47 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 eingetreten sind.“

7. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

„§ 48a

Einmalzahlung für das Jahr 2007

(1) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr

2007 bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 380 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 60 Euro, bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 920 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 45 Euro und bei Personen mit insgesamt pro Person höheren Pensionen eine Einmalzahlung von 25 Euro. Die Einmalzahlung ist zusammen mit der (höchsten) monatlich wiederkehrenden Geldleistung zum 1. Februar 2007 auszuführen.

(2) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezugs und zählt nicht zum monatlichen Gesamteinkommen nach § 33. Von der Einmalzahlung ist kein Beitrag nach § 15 zu entrichten.

(3) Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach Abs. 1 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ergänzungszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen.

8. § 106 wird samt Überschrift aufgehoben.

9. § 107 wird samt Überschrift aufgehoben.

10. Im § 117 Abs. 3 Z 4 werden das Zitat „§ 102 Abs. 5, 6 und 8“ durch das Zitat „§ 102 Abs. 5, 6 Z 3 und Abs. 8“ ersetzt und das Zitat „§ 103 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 103 Abs. 4a“ ersetzt.

11. Nach § 117 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 treten in Kraft:

1. § 32 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 48a, der Entfall der §§ 106 und 107 sowie § 117 Abs. 3 Z 4 mit 1. Jänner 2007,
3. § 17 Abs. 3 und § 47 Abs. 5 mit 1. Jänner 2008.

(7) § 41 Abs. 3 und § 41 Abs. 3a und 3b, jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008, treten mit demjenigen Monatsersten in Kraft, der auf die Kundmachung der Landesregierung folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 41 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

5. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (18. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zh wird der Ausdruck „21 bis 33“ durch den Ausdruck „22 bis 31“ ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. zv angefügt:

„zv) Artikel 3 Z 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2006.“

3. Die Tabelle im § 2 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1.807,30	1.429,40	1.267,70	1.215,70	1.164,00
2	1.851,80	1.463,80	1.297,50	1.238,80	1.177,00
3	1.896,50	1.498,30	1.327,20	1.261,90	1.190,10
4	1.941,50	1.533,10	1.356,50	1.285,10	1.202,90
5	1.986,40	1.569,80	1.386,30	1.308,00	1.215,70
6	2.031,20	1.607,40	1.415,90	1.331,10	1.229,10
7	2.107,40	1.647,50	1.445,50	1.354,10	1.242,00
8	2.184,40	1.687,80	1.475,30	1.376,80	1.254,90
9	2.261,00	1.744,80	1.504,90	1.400,00	1.267,90
10	2.337,10	1.803,00	1.534,60	1.423,10	1.281,10
11	2.413,40	1.879,10	1.566,30	1.445,90	1.293,90
12	2.489,40	1.955,70	1.598,60	1.468,70	1.307,10
13	2.566,10	2.032,10	1.632,20	1.491,80	1.319,90
14	2.642,70	2.108,00	1.666,80	1.515,00	1.332,80
15	2.718,90	2.184,60	1.701,70	1.538,50	1.345,90
16	2.818,70	2.261,10	1.736,60	1.562,80	1.359,00
17	2.918,30	2.337,90	1.772,00	1.587,80	1.371,90
18	3.018,20	2.413,70	1.807,30	1.613,00	1.385,00
19	3.118,00	2.490,80	1.842,50	1.640,20	1.398,00
20	3.218,00	2.566,80	1.877,70	1.666,80	1.411,00
21	-	-	1.912,80	1.694,00	1.424,00

4. Die Tabelle im § 2 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.274,30	1.248,20	1.222,00	1.195,90	1.169,60
2	1.304,10	1.273,80	1.245,10	1.214,10	1.182,90
3	1.334,00	1.299,60	1.268,20	1.232,10	1.196,00
4	1.363,90	1.325,00	1.291,50	1.250,10	1.209,40
5	1.393,90	1.350,70	1.314,70	1.268,20	1.222,20
6	1.423,60	1.376,40	1.337,90	1.286,20	1.235,30
7	1.453,80	1.402,00	1.360,70	1.304,50	1.248,50
8	1.483,60	1.427,40	1.383,80	1.322,70	1.261,70
9	1.513,40	1.453,10	1.407,00	1.340,60	1.274,60
10	1.543,80	1.479,00	1.430,20	1.359,00	1.287,80
11	1.575,90	1.504,50	1.453,50	1.377,10	1.300,90
12	1.608,40	1.530,20	1.476,60	1.395,10	1.314,40
13	1.643,10	1.557,20	1.499,50	1.413,10	1.327,30
14	1.678,40	1.585,30	1.522,80	1.431,40	1.340,30
15	1.713,20	1.613,00	1.546,50	1.449,70	1.353,80
16	1.749,00	1.642,90	1.571,20	1.467,80	1.366,40
17	1.784,30	1.673,30	1.596,50	1.485,90	1.379,70
18	1.819,90	1.702,90	1.622,50	1.504,10	1.392,80
19	1.855,50	1.733,40	1.649,80	1.522,30	1.406,00
20	1.890,90	1.763,80	1.676,70	1.540,70	1.419,10
21	1.926,50	1.794,40	1.704,00	1.560,20	1.432,40

5. Im § 2 Abs. 1d werden der Betrag „136,90 Euro“ durch den Betrag „140,10 Euro“ und der Betrag „173,90 Euro“ durch den Betrag „178,00 Euro“ ersetzt.

6. Die Tabelle im § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
Euro					
1	1.981,90	1.802,20	1.684,60	1.539,70	1.384,70
2	2.046,40	1.856,60	1.734,80	1.567,60	1.408,10
3	2.111,30	1.911,00	1.785,40	1.597,10	1.431,30
4	2.183,70	1.965,40	1.836,20	1.626,80	1.454,60
5	2.340,50	2.019,70	1.886,60	1.658,50	1.477,90
6	2.505,30	2.131,10	1.990,00	1.740,30	1.514,00
7	2.669,90	2.265,30	2.096,70	1.823,70	1.570,30
8	2.829,00	2.398,60	2.203,50	1.907,00	1.630,40
9	2.993,30	2.552,60	2.326,40	1.989,70	1.693,10
10	3.162,40	2.706,50	2.449,60	2.072,70	1.756,90
11	3.311,90	2.862,40	2.574,30	2.155,40	1.821,40
12	3.475,50	3.018,10	2.698,00	2.270,10	1.884,80
13	3.639,00	3.173,10	2.823,00	2.384,90	1.949,50
14	3.802,60	3.328,50	2.947,50	2.499,20	2.014,10
15	3.966,10	3.484,10	3.071,70	2.613,50	2.102,60
16	4.124,80	3.621,90	3.180,30	2.714,70	2.191,40
17	4.331,50	3.767,30	3.295,70	2.820,40	2.279,50
18	4.331,50	3.921,80	3.418,60	2.933,40	2.367,80
19	4.641,30	4.063,10	3.530,40	3.036,40	2.456,20

7. Die Tabelle im § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
I 1	I	1.528,80
	II	1.447,20
	III	1.375,20
	IV	1.195,20
	IV a	1.251,60
	IV b	1.280,40
	V	1.146,00
I 2a 2		1.010,40
I 2a 1		943,20
I 2b 1		829,20
I 3		757,20

8. § 2a samt Überschrift lautet:

„§ 2a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

(1) Für inländische Staatsangehörige und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Staatsangehörigen, gelten hinsichtlich der Aufnahme- und Einstufungserfordernisse nach diesem Gesetz oder nach besonderen Vorschriften ergänzend die Abs. 2 bis 6.

(2) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden Aufnahme- und Einstufungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. 04. 2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erlassen.“

9. *Der bisherige Wortlaut des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2008 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zh und zv, § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8 mit 1. Jänner 2007,
2. § 2a samt Überschrift mit 1. September 2007.“

10. *Nach § 8 wird folgender § 9 samt Überschrift eingefügt:*

„§ 9

Umsetzungshinweise

Durch § 2a dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

6. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 1“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anstellungserfordernisse“

2. Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 2“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ersatz der Anstellungserfordernisse“

3. Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 3“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zeugnisse und Ausbildungsnachweise“

4. § 3 Abs. 3 bis 9 lauten:

„(3) Für inländische Staatsangehörige und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Staatsangehörigen, gelten hinsichtlich der Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz ergänzend die Abs. 4 bis 8.

(4) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Herkunftsland berechtigt, erfüllen die entsprechenden Anstellungserfordernisse für eine in §§ 1 und 2 angeführte Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 6 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 6 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 6 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

(5) Ausbildungsnachweise nach Abs. 4 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. 04. 2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(6) Die Landesregierung hat auf Antrag einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 3 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 4 genannter Beruf im Herkunftsland der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(7) Bei der Entscheidung nach Abs. 6 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl

zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(8) Auf das Verfahren gemäß Abs. 6 und 7 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erlassen.

(9) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Staatsangehörigen, erworbenen Ausbildung entspricht der Anerkennung im Sinne der Abs. 3 bis 8.“

5. Nach der Paragrafenbezeichnung „§ 4“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Außerkräfttreten und Inkrafttreten“

6. Der bisherige Wortlaut des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2008 treten die §§ 1 bis 5 samt Überschrift mit 1. September 2007 in Kraft.“

7. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift eingefügt:

„§ 5

Umsetzungshinweise

Durch § 3 Abs. 3 bis 8 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

